

Protokoll über die  
öffentliche Sitzung der 14. Kammer

**14 K 7727/17**

In der Verwaltungsrechtssache

Tim DEUTSCHMANN,  
Keltenweg 22, 69221 Dossenheim

- Kläger -

gegen

Südwestrundfunk - Referat Beitragsrecht -,  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
vertreten durch den Intendanten,  
Neckarstr. 230, 70190 Stuttgart

- Beklagter -

wegen Rundfunkbeitrag

**Anwesend:**

RinaVG Dr. Zott als Einzelrichterin

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

Mit der Führung des Protokolls wurde betraut: Dr. Zott

**Beginn:** 10:30 Uhr  
**Ende:** 11:05 Uhr

Bei Aufruf waren erschienen:

Der Kläger in Person.  
Für den Beklagten: Frau Engelhardt-Kehle

Die Einzelrichterin trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Kläger beantragte,

1. ihm für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen;
2. festzustellen, dass gemäß dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen Medien, festgehalten in § 11 des Rundfunkstaatsvertrages, aufgrund der gegenwärtigen sozioökonomischen Lage seit dem Jahr 2013 ein besonderer Aufklärungsaufwand hinsichtlich der Wirkweise positiver sowie (und vor allem) negativer Zinsen erforderlich ist;
3. festzustellen, inwieweit der Beklagte durch Unterlassen der zuletzt genannten Aufklärung seine Pflichten nach § 11 Rundfunkstaatsvertrag verletzt hat;
4. dass sein materieller Aufwand, insbesondere der Verdienstaufschlag zur Behebung des Mangels an den Informations- und Aufklärungspflichten in diesen Zeiten, festgestellt und mit der Beitragsforderung des Beitragsservice zumindest bis zur Höhe der bestehenden Forderung aufgerechnet werde;
5. zur detaillierteren Begründung der Klage die Prüfung des als Anlage K1 gekennzeichneten Dokuments mit dem Titel „eine grobe Übersicht über den sozioökonomischen Übergang von positiven zu negativen Geld-Markt-Zinsen“.

Die Beklagten-Vertreterin beantragte,  
die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Begründung ihrer Anträge. Die Sach- und Rechtslage wurde mit ihnen erörtert. Die Einzelrichterin wies insbesondere daraufhin, dass Bedenken an der Klagebefugnis des Klägers bestünden. Der Kläger wurde zudem auf die Möglichkeit eines Programmbeschwerdeverfahrens hingewiesen. Der Kläger übergab einen Schriftsatz mit dem Titel „Ergänzendes Material zur Klageschrift von 14 K 7727/17“ vom 24.06.2019 zu den Akten. Die Vertreterin des Beklagten erhielt eine Mehrfertigung.

Die Einzelrichterin schloss die mündliche Verhandlung mit der Verkündung des

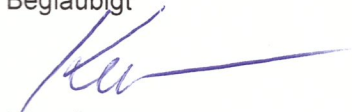
Beschlusses:

Die Entscheidung ergeht schriftlich und wird den Beteiligten zugestellt.

Die Einzelrichterin und Protokollführerin

Dr. Zott

Beglaubigt



Kieselmann  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle